

erwachsenden Kosten dem zu, der den Einspruch erhoben hat. Andernfalls sind sie von der Staatskasse zu tragen.

Artikel II.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung und Föhrung der Zuchtbullen, wie er sich aus dem gegenwärtigen Gesetz ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Gegeben am 15. März 1913.



Friedrich August.

Christoph Graf Bischoff v. Gschäft.

---

**Nr. 18. Bekanntmachung**

des Wortlautes des Gesetzes, die Unterhaltung und Föhrung  
der Zuchtbullen betreffend;

vom 15. März 1913.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel II des Gesetzes vom 15. März 1913 zur Änderung des Gesetzes vom 30. April 1906, die Unterhaltung und Föhrung der Zuchtbullen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 75), wird der Wortlaut des Gesetzes, die Unterhaltung und Föhrung der Zuchtbullen betreffend, in der vom 1. April 1913 an geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Dresden, am 15. März 1913.

Ministerium des Innern.

Graf Bischoff v. Gschäft.

# Gesetz,

die Unterhaltung und Föhrung der Zuchtbullen betreffend.

## Abchnitt I.

### Die Haltung der Zuchtbullen.

§ 1. Die Beschaffung und Unterhaltung der Zuchtbullen, sowie der hierfür nötigen Einrichtungen liegt in jeder Gemeinde, mit Einschluß der selbständigen Gutsbezirke, den Besitzern der vorhandenen Kühe und über ein Jahr alten Kalben ob und ist zunächst der freien Vereinbarung anheimgegeben.

§ 2. (1) Genügen die hiernach beteiligten Viehbesitzer den nach diesem Gesetz ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig, so sind sie zum Zwecke der Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Bullen nach folgenden Bestimmungen zu einer Bullenhaltungs-Genossenschaft zu vereinigen.

(2) Einzelne Viehbesitzer, welche die für ihren eigenen Viehbestand erforderlichen, nach § 13 Absatz 1 angeführten Bullen selbst halten oder ihre Kühe nicht decken lassen, sind von der Verpflichtung zum Eintritt in die Genossenschaft befreit. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Streitfalle gemäß § 3 Absätze 2 bis 5.

§ 3. (1) Es steht jedem beteiligten Viehbesitzer zu, den Antrag auf Errichtung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft bei der Gemeindebehörde zu stellen.

(2) Diese (in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrat, in mittleren und kleinen Städten der Stadtgemeinderat, in Landgemeinden der Gemeinderat) hat über den Antrag zu entscheiden, insoweit selbständige Gutsbezirke beteiligt sind, im Einvernehmen mit den Gutsherrschaften. Kommen im letzteren Fall übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, so entscheidet die der beteiligten Gemeindebehörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

(3) Gegen diese Entscheidungen findet innerhalb 14 Tagen der Refurs an die der beteiligten Gemeinde- oder der Aufsichtsbehörde vorgesetzte nächste Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig über den Refurs.

(4) In allen nach diesem Paragraphen zu beurteilenden Fällen erfolgen die Entscheidungen der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, die Entscheidungen der Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses.

(5) Gehört dem Bezirksausschuß oder Kreisausschuß ein geeigneter landwirtschaftlicher Sachverständiger nicht an, so ist ein solcher nach Gehör eines für den amts- oder freishauptmannschaftlichen Bezirk zuständigen landwirtschaftlichen Kreisvereins zu den Beratungen zuzuziehen.

(6) Wird ein Antrag auf Errichtung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft nicht gestellt, so ist die Gemeindebehörde nach Gehör beteiligter Viehbesitzer verpflichtet, die Errichtung einer solchen zu beschließen, falls hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist. Hierbei finden die Bestimmungen in Absatz 2 bis 5 Anwendung.

§ 4. (1) Die Bullenhaltungs-Genossenschaft hat die Rechte einer juristischen Person. Für jede Bullenhaltungs-Genossenschaft wird durch die Gemeindebehörde aus der Mitte der beteiligten Viehbesitzer nach deren Gehör alljährlich ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Ausschuß gebildet, der die Geschäfte der Genossenschaft führt, insbesondere über die notwendigen Anschaffungen und Einrichtungen, den Kostenaufwand und dessen Deckung beschließt. Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt.

(2) Außerdem sind Ersatzmänner zu wählen, die nach einer bei ihrer Wahl festzusetzenden Reihenfolge an Stelle vorzeitig ausscheidender Mitglieder in den Ausschuß einzutreten haben.

(3) Wegen des Rechtes zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Ausschußmitgliedes gelten dieselben Grundsätze, die durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamtes vorgeschrieben sind. Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet auf einen innerhalb 14 Tagen von der Mitteilung der Wahl ab erhobenen Einspruch, soweit dieser nicht kurzerhand seitens der Gemeindebehörde Erledigung findet, endgültig die Gemeindeaufsichtsbehörde.

(4) Sind selbständige Gutsbezirke beteiligt, so ist jede Gutsherrschaft berechtigt, im Ausschusse vertreten zu sein.

§ 5. (1) Der Vorsitzende des Ausschusses wird von dessen Mitgliedern gewählt. Er vertritt die Bullenhaltungs-Genossenschaft nach außen. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß hat für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der Genehmigung der Gemeindebehörde und, insoweit selbständige Gutsbezirke beteiligt sind, der Zustimmung der Gutsherrschaften bedarf. Kommt eine Einigung über die Erteilung der Genehmigung nicht zustande, so ist die Entscheidung nach § 3 Absatz 2 bis 5 herbeizuführen.

(2) Dasselbe Verfahren greift bei Abänderungen der Geschäftsordnung Platz.

§ 6. (1) Zur Deckung des der Bullenhaltungs-Genossenschaft entstehenden Aufwandes kann der Ausschuß die Erhebung von Sprunggeldern und, insoweit deren Ertrag sowie etwaige sonstige Einnahmen nicht ausreichen, die Erhebung von Umlagen anordnen, die auf die beteiligten Viehbesitzer nach Verhältnis ihres jeweiligen Besitzstandes an Kühen und über ein Jahr alten Kalben zu verteilen sind. Über den Zeitpunkt, welcher für die Feststellung des Besitzstandes maßgebend ist, hat die Geschäftsordnung Bestimmung zu treffen.

(2) Der Ausschuß hat alljährlich Rechnung zu legen und die Rechnung 14 Tage lang für die beteiligten Viehbesitzer auszulegen. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Die Beitreibung der Sprunggelder und der Umlagen erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

(4) Reichen die dem Ausschusse zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken, so sind die erforderlichen Vorschüsse aus der Gemeindefasse beziehentlich durch die Guts herrschaft zu leisten, und zwar nach dem Verhältnisse des zur Bullenhaltungs-Genossenschaft gehörenden Besitzstandes an Kühen und Kalben in der Gemeinde und in dem selbständigen Gutsbezirke. Die geleisteten Vorschüsse sind demnächst zurückzuzahlen.

§ 7. (1) Der Ausschuß beschließt darüber, ob die Bullenhaltung in eigener Verwaltung besorgt oder durch schriftlichen Vertrag an einen oder mehrere zuverlässige Viehbesitzer vergeben werden soll.

(2) Die in vorausbestimmten Zeiträumen abwechselnde Übertragung an verschiedene Viehbesitzer (Reihhaltung) ist unstatthaft. Die Vergabung an den Mindestfordernden ist nur dann zulässig, wenn dieser volle Gewähr für eine zweckentsprechende Bullenhaltung bietet.

§ 8. (1) Gegen Beschlüsse des Ausschusses steht den Beteiligten binnen 14 Tagen die Berufung auf die Entscheidung der Gemeindebehörde zu. Diese erfolgt, soweit selbständige Gutsbezirke beteiligt sind, im Einvernehmen mit den Guts herrschaften. Hierbei finden die Vorschriften in § 3 Absatz 2 bis 5 Anwendung.

(2) Nach diesen Vorschriften ist die Entscheidung auch dann herbeizuführen, wenn Beschlüsse des Ausschusses überhaupt nicht zustande kommen.

(3) Der Ausschuß untersteht der Aufsicht der Gemeindeaufsichtsbehörde, in Städten mit Revidierter Städteordnung der Aufsicht des Stadtrates. Hierbei handelt der Stadtrat, soweit die Beteiligung des Vertreters einer Guts herrschaft in Betracht kommt, im Einvernehmen mit letzterer, wobei im Mangel einer Einigung § 3 Absatz 2

Satz 2 Anwendung findet. Die Aufsichtsbehörde kann aus einem wichtigen Grund einzelne Ausschußmitglieder von ihrem Amt entheben.

§ 9. (1) Eine Bullenhaltungs-Genossenschaft kann durch übereinstimmende, soweit selbständige Gutsbezirke in Frage kommen, je im Einvernehmen mit der Guts-herrschaft gefaßte Beschlüsse der beteiligten Gemeindebehörden auf mehrere Gemeinde-bezirke erstreckt werden. Hierbei findet im Mangel einer Einigung zwischen Gemeinde-behörde und Guts-herrschaft § 3 Absatz 2 Satz 2 Anwendung.

(2) Auf die mehrere Gemeindebezirke umfassenden Bullenhaltungs-Genossen-schaften finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die nach diesem Gesetze für die Genossenschaften in einzelnen Gemeindebezirken gelten. Soweit in diesen Vorschriften die Entschließung der Gemeindebehörde, erforderlichenfalls im Einver-nehmen mit der Guts-herrschaft, vorgesehen ist, tritt an deren Stelle die Einigung der beteiligten Gemeindebehörden und Guts-herrschaften durch übereinstimmende Be-schlüsse. In dieser Weise kann auch die gesonderte Wahl je eines Bruchteils der Mit-gliederzahl des Ausschusses durch die einzelnen beteiligten Gemeindebehörden fest-gesetzt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so geht die Entscheidung an die nächste gemeinsame Aufsichtsbehörde über. Letztere übt auch die Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde im Sinne von § 4 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 aus. Falls sich jedoch eine Bullenhaltungs-Genossenschaft auf mehrere Gemeindebezirke in ver-schiedenen Amtshauptmannschaften, und zwar entweder innerhalb des gleichen oder innerhalb mehrerer kreishauptmannschaftlicher Bezirke erstreckt, ohne daß eine Stadt mit Revidierter Städteordnung beteiligt ist, so hat im ersteren Falle die Kreishaupt-mannschaft, im letzteren Falle das Ministerium des Innern eine der beteiligten Amts-hauptmannschaften mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der nächsten gemeinsamen Aufsichtsbehörde zu beauftragen. Ist im zweiten Fall eine Stadt mit Revidierter Städteordnung beteiligt, so hat das Ministerium des Innern eine Kreishauptmann-schaft mit dem gleichen Auftrage zu versehen.

§ 10. (1) Unter besonderen Verhältnissen können einzelne Viehbesitzer auf Antrag bei der Gemeindebehörde von der Teilnahme an der Bullenhaltungs-Genossen-schaft auf bestimmte Zeit entbunden werden.

(2) Die Entscheidung hierüber erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 bis 5.

§ 11. Das Ministerium des Innern kann auf Antrag Gemeinden, in denen nach seinem Ermessen ein züchterisches Interesse nicht vorliegt oder sonst ausreichend gewahrt ist, oder in denen die Beschaffung und Unterhaltung der Bullen besonderen Schwierig-keiten begegnen würde, von den Vorschriften dieses Gesetzes auf bestimmte Zeit befreien.

§ 12. (1) Einem Antrag auf Auflösung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft darf nur dann stattgegeben werden, wenn mindestens zwei Drittel der beteiligten Viehbesitzer dies wünschen und die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Zuchtbullen auch ohne eine solche Genossenschaft gesichert sein werde.

(2) Über einen solchen Antrag wird gemäß § 3 Absatz 2 bis 5 entschieden.

(3) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Berichtigung etwaiger Schulden und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen der Genossenschaft zu verwenden. Soweit das Vermögen hierzu nicht ausreicht, ist der erforderliche Betrag noch durch Umlagen aufzubringen. Das hiernach verbleibende Vermögen wird unter die Mitglieder der Genossenschaft nach dem Verhältnis der von den einzelnen Viehbesitzern innerhalb der letzten drei Jahre oder bei kürzerer Dauer der Beteiligung innerhalb dieses Zeitraumes erhobenen Umlagen und Sprunggelder verteilt.

## Abchnitt II.

### Die Körung der Zuchtbullen.

§ 13. (1) Zum Bedecken von Kühen und Kalben dürfen nur solche Bullen verwendet werden, die bei einer nach den folgenden Bestimmungen vorgenommenen Prüfung (Körung) als zur Zucht tauglich erklärt (angefört) worden sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit 10 bis 150 M bestraft.

(2) Bullen, die im Auftrage der Staatsregierung zu Zuchtzwecken angekauft worden sind, unterliegen dem Körzwange nicht.

(3) Den Besitzern der dem Körzwang unterworfenen Bullen liegt es ob, die Bullen bei der Amtshauptmannschaft zur Körung anzumelden.

(4) Privatbullen dürfen zum Decken der Kühe von Mitgliedern der Bullenhaltungs-Genossenschaften nur mit besonderer Erlaubnis der Amtshauptmannschaft verwendet werden.

(5) Auf Vorschlag der Körkommission kann die Amtshauptmannschaft, überdies in Notfällen die Gemeindebehörde, die Verwendung eines ungekörten Bullen auf bestimmte Zeit gestatten. Die Gemeindebehörde hat dies der Amtshauptmannschaft sofort anzuzeigen.

(6) Für die in diesem Abschnitte geregelten Befugnisse und Obliegenheiten ist diejenige Amtshauptmannschaft oder Gemeindebehörde zuständig, in deren Bezirk der Bulle aufgestellt werden soll.

§ 14. (1) Die Körung der bei der Amtshauptmannschaft angemeldeten Zuchtbullen erfolgt alljährlich einmal zu einer von der Amtshauptmannschaft öffentlich bekannt zu machenden Zeit (Hauptkörung).

(2) Die in der Zeit zwischen zwei Hauptkörungen einzustellenden Bullen unterliegen der Körung durch den Bezirkstierarzt (Vorkörung).

(3) Die in einer Vorkörung tauglich befundenen Bullen sind bei der nächsten Hauptkörung der Bezirks-Körkommission vorzuführen.

§ 15. (1) Die Körung der Zuchtbullen erfolgt in jeder Amtshauptmannschaft durch eine Bezirks-Körkommission. Diese besteht aus dem Bezirkstierarzt und zwei Landwirten, die nebst mindestens vier Stellvertretern von der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses nach Vorschlag eines für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk zuständigen landwirtschaftlichen Kreisvereins aus den Angehörigen des Bezirks auf sechs Jahre gewählt werden.

(2) Im Falle der Behinderung des Bezirkstierarztes ist für das Körgeschäft ein anderer geeigneter Tierarzt von der Amtshauptmannschaft zuzuziehen.

§ 16. (1) Die Bezirks-Körkommission hat auf die von der Amtshauptmannschaft ihr zu diesem Zwecke zuzufertigenden Anmeldungen die Körungen zu bewirken und deren Ergebnis der Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Ist ein Bulle tauglich befunden worden, so ist dem Anmeldenden der Korschein, andernfalls aber der mit Gründen zu versehenen ablehnenden schriftliche Bescheid durch die Amtshauptmannschaft ungesäumt zuzustellen.

(2) Bei der Körung ist auf die Beschaffenheit und den Haltungszweck der Viehschläge Rücksicht zu nehmen, die in der Gemeinde oder in den zum Zwecke der Bullenhaltung verbundenen Gemeinden vorherrschen. Zu besonderen züchterischen Versuchen oder Unternehmungen dürfen auch Bullen angeführt werden, die anderen als den im Orte vorherrschenden Viehschlägen angehören.

(3) Die Erteilung des Korscheines kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, die sich auf einen bestimmten Züchterkreis oder auf die Viehschläge der zu bedeckenden Muttertiere beziehen. Die Verwendung eines Bullen, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch steht, wird, wie die Benutzung eines ungeführten Bullen, bestraft (§ 13 Absatz 1).

(4) Wird ein für die allgemeine Verwendung angeführter Bulle in einen Ort mit anderer Zuchtichtung übergeführt, so verliert der Korschein mit der Überführung seine Gültigkeit.

§ 17. Der Korschein ist zurückzuziehen, wenn von der Bezirks-Körkommission oder vom Bezirkstierarzte festgestellt wird, daß der betreffende Bulle die Eigenschaften

verloren hat, die ihn früher zur Zucht tauglich erscheinen ließen. Die Aufsicht über geförte Bullen wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

§ 18. (1) Einsprüche gegen den Beschluß der Bezirks-Rörkommission oder des Bezirkstierarztes über die Zuchttauglichkeit sind binnen 8 Tagen von Eröffnung der Bescheidung ab zulässig und an die Amtshauptmannschaft zu richten.

(2) Diese hat, wenn die Rörung durch den Bezirkstierarzt erfolgte, die zuständige Bezirks-Rörkommission mit der alsbaldigen Nachprüfung (Nachförung) zu beauftragen, wenn die Rörung durch die Bezirks-Rörkommission erfolgte, den Einspruch behufs Überweisung an die Kreis-Rörkommission an die Kreishauptmannschaft abzugeben.

§ 19. (1) Die Kreis-Rörkommission besteht für jede Kreishauptmannschaft aus zwei Landwirten, die nebst mindestens zwei Stellvertretern von der Kreishauptmannschaft nach Vorschlag der beteiligten landwirtschaftlichen Kreisvereine aus den Angehörigen des Regierungsbezirks auf sechs Jahre gewählt werden, und dem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Sachverständigen. Die Zuteilung des Bezirkstierarztes, der bei der Rörung mitgewirkt hat, ist unzulässig; auch darf ein Landwirt in der Kreis-Rörkommission nicht in einer Sache mitwirken, in der er bereits als Mitglied der Bezirks-Rörkommission tätig war.

(2) Die Kreis-Rörkommission wird von der Kreishauptmannschaft nach Bedürfnis zusammenberufen.

§ 20. Die Kreis-Rörkommission hat das Ergebnis der Nachförung der Kreishauptmannschaft anzuzeigen. Ist ein von der Bezirks-Rörkommission beanstandeter Bulle tauglich befunden worden, so hat die Kreishauptmannschaft die Ausstellung des Rorscheines durch die Amtshauptmannschaft anzuordnen; ist er nicht tauglich befunden worden, so sind die Gründe der Abförung in dem von der Kreishauptmannschaft zu erteilenden Bescheid anzugeben.

§ 21. (1) Die Kosten der Hauptförungen und der Vorkörungen trägt die Staatskasse.

(2) Wird bei Einsprüchen gegen Rörungen (§ 18) die Entscheidung des Bezirkstierarztes von der Bezirks-Rörkommission oder die Entscheidung der Bezirks-Rörkommission von der Kreis-Rörkommission bestätigt, so fallen die durch den Einspruch erwachsenden Kosten dem zu, der den Einspruch erhoben hat. Andernfalls sind sie von der Staatskasse zu tragen.

§ 22. Die Beschlüsse der Bezirks- und der Kreis-Rörkommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Den Vorsitz führt der tierärztliche Sachverständige.

§ 23. (1) Die Mitgliedschaft der gewählten Landwirte bei einer Bezirks- oder Kreis-Körkommission ist ein Ehrenamt. Bare Auslagen werden ihnen aus der Staatskasse vergütet, und zwar, insoweit sie Reisen zu unternehmen haben, durch Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten.

(2) Auf die Wählbarkeit zu diesem Amt und auf das Recht der Ablehnung oder Niederlegung desselben finden die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnungen Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Staatsangehörigkeit nicht Erfordernis ist.

(3) Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen sowie über Zweifel an der Wählbarkeit entscheidet endgültig bezüglich der Mitglieder der Bezirks-Körkommission die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse, bezüglich der Mitglieder der Kreis-Körkommission die Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschusse.

§ 24. Im Fall ungerechtfertigter Weigerung, das Amt des Mitgliedes einer Bezirks- oder Kreis-Körkommission anzunehmen oder fort zu verwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angefohlenen Verpflichtung eine jährliche Geldstrafe in Höhe bis zu 20 M durch die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse, beziehentlich durch die Kreishauptmannschaft mit dem Kreisauschuß auferlegt werden.

§ 25. (1) In Dresden, Leipzig und Chemnitz ist zur Wahrnehmung der nach Abschnitt II dieses Gesetzes den Amtshauptmannschaften zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten der Stadtrat zuständig.

(2) Die Körkommission (§ 15) wird vom Stadtrate gewählt.

\*)

---

\*) Vergleiche überdies den § 26 des Gesetzes vom 30. April 1906, die Unterhaltung und Förmung der Zuchtbullen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 111):

§ 26. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, treten, insoweit sie sich auf die Errichtung von Genossenschaften gemäß der §§ 1 bis 12 beziehen, sofort, im übrigen den 1. Juli 1908 in Kraft. Mit dem letzteren Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1886, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Förmung von Zuchtbullen betreffend, außer Wirksamkeit. Die Umwandlung der Zuchtgenossenschaften in Genossenschaften dieses Gesetzes wird durch Ausführungsverordnung geregelt, soweit sich jene nicht durch freie Vereinbarung nach § 1 umgebildet haben.